

An die  
Niederösterreichische Landesregierung  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1)  
zH Herrn Mag. Paul Sekyra  
zH Herrn DI (FH) Wolfgang Hackl  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Mag. Martin Niederhuber  
Dr. Peter Sander, LL.M., MBA  
Mag. Paul Reichel  
MMag. David Suchanek  
Dr. Florian Stangl, LL.M.  
Mag.<sup>a</sup> Lisa Brandauer, BSc<sup>1</sup>  
Mag. Manuel Planitzer<sup>1</sup>  
Dr.<sup>in</sup> Katharina Häusler, EMA<sup>1</sup>  
Mag.<sup>a</sup> Manuela Scheidl<sup>1</sup>  
Mag. Gregor Biley<sup>1</sup>



Per E-Mail vorab an: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)

**Projektwerberin:** Johann Neumüller GmbH  
4482 Ennsdorf/Hafen, Wirtschaftspark Straße 9/3

vertreten durch: Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH  
1030 Wien, Reisnerstraße 53  
P 161067  
IBAN AT88 1200 0507 8705 4501  
BIC BNBAU333  
UniCredit Bank Austria AG

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen: Antrag auf UVP-rechtliche Genehmigung: „**Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2**“

## **G E N E H M I G U N G S A N T R A G**

**GEMÄß § 5 UVP-G 2000**

1-fach (Elektronisch auf USB-Datenstick übermittelt)  
Beilagen (Elektronisch auf USB-Datenstick übermittelt)

AZ EISENGE/BAHNTERMINAL  
11.7.2024/ DS/BRR

In umseits bezeichneter Rechtssache erlaubt sich die Projektwerberin, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien, nachfolgenden

**A n t r a g**  
**gemäß § 5 UVP-G 2000**

einzubringen und führt dazu aus wie folgt:

**1. Ausgangslage**

- 1.1 Die Projektwerberin betreibt am Betriebsstandort in 4482 Ennsdorf/Hafen, Wirtschaftspark Straße 9/3, auf den GSt. Nr. 870/12 EZ 845, 870/22 EZ 949, 1465/3 EZ 949, 870/26 EZ 981, 895/12 EZ 1239 und 895/9 EZ 1111, alle KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf, auf einer Betriebsfläche von ca. neun Hektar einen **Schrott- und Stahlhandel** sowie einen **Eisenbahn-Umschlagterminal**. Der Standort weist eine triomodale Anbindung an die Schifffahrt sowie das Eisenbahn- und Straßennetz auf. Darüber hinaus weist der Betriebsstandort die entsprechend dem Stand der Technik erforderlichen baulichen und infrastrukturellen Anlagen auf und ist in Richtung der nächstgelegenen Wohn- und Siedlungsgebiete durch Sicht- und Lärmschutzmaßnahmen umschlossen.
- 1.2 Der **Schrottplatz** für die Lagerung und Behandlung von Abfällen wurde mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 23.8.2018, RU4-KB-380/013-2018, in das AWG-Regime übergeleitet und gilt seitdem als genehmigte Abfallbehandlungsanlage. Dort werden gefährliche und nicht gefährliche Abfälle zerlegt, aufbereitet, gelagert, sortiert und im Anschluss als Wertstoffe wieder in externe betriebliche Prozesse eingebunden oder einer Entsorgung zugeführt. Die am Schrottplatz befindlichen bzw. zum Schrottplatz gehörigen und von der Projektwerberin betriebenen Eisenbahnanlagen wurden mit Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ vom 6.2.2019, RU4-KB-380/020-2018, in das AWG-Regime übergeleitet.

- 1.3 Der **Stahlhandel** ist gewerberechtlich genehmigt und dient dem Handel von Eisen und Nichteisenmetallen als Handelsware. Die maßgebenden Tätigkeiten sind dabei die Lagerung, Konfektionierung sowie Kommissionierung von Baustählen und Schweißdraht. Der aktuelle Genehmigungsumfang setzt sich aus einer Vielzahl von Bescheiden zusammen.
- 1.4 Im Jahr 2023 wurde der Eisenbahn-Umschlagterminal „Bahnterminal - Eisenbahn Neumüller - Bestand“ auf dem GSt. Nr. 895/12 EZ 1239, KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf bau- und gewerberechtlich genehmigt und errichtet. Der Terminal dient zur Material- und Ganzzugbereitstellung für die Lichtbogenöfen der voestalpine sowie auch weiterer potentielle Abnehmer. Eines der Hauptziele war dabei auch die Umstellung der Anlieferung von LKWs auf die Schiene, um den CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren. **Der Bestand umfasst dabei:**
- Lagerfläche für Manipulation (Umschlag ca. 1.000 Tonnen pro Tag) und Zwischenlagerung von Neublechen und Neublechpaketen (SN 35103 „Eisen- und Stahlabfälle“ gemäß Anhang 1 AVVO 2020) mit einer maximalen Lagerkapazität von 5.000 Tonnen auf einer Fläche von ca. 2.850 m<sup>2</sup>;
  - Doppelgleisanlage (Gleisgruppe 1) mit einer Länge von ca. 800 Meter und einer Platzbefestigung von ca. 1,55 Hektar;
  - Oberflächenentwässerung durch Anlagen zur Erfassung, Retention und Reinigung sowie Direktableitung der gereinigten Niederschlagswässer mit einem quantitativen Konsens von 56 l/s in die Enns als natürliche Vorflut (vgl. Bescheid der BH Amstetten vom 5.5.2023, AMW2-WA-2245/001);
  - Lärmschutzwand Ost mit 5,70 m bis 6,00 m Höhe und der Lärmschutzwand Süd mit ca. 9,00 m Höhe inklusive zweier Gleistore und einer LKW-Zufahrt.
- 1.5 Der Eisenbahn-Umschlagterminal soll nunmehr mit dem gegenständlichen Vorhaben „**Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2**“ auf den GSt. Teilfläche 808 EZ 400, 895/9 EZ 1144, 895/12 EZ 1239, 1465/1 EZ 780 und 870/2 EZ 780, alle KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf **erweitert** werden. Wie bereits in Punkt 1.4 erwähnt, wird mit der Forcierung der Bahntransporte ein wesentlicher Beitrag

zur Klimawende und Nachhaltigkeit geleistet. Eine konkrete Darlegung der beantragten Maßnahmen findet sich in unter Punkt 2.

## 2. Beabsichtigtes Vorhaben – Antragsgegenstand

2.1 Antragsgegenstand ist – wie oben bereits erwähnt – die Erweiterung des Eisenbahn-Umschlagterminals durch das Projekt „**Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2**“. Die Haupttätigkeit liegt dabei in der Qualitätskontrolle, Zwischenlagerung, Umschlag und Zusammenstellung der Zuggarnituren für die Abnehmer der Metalle und umfasst keine darüber hinaus gehende Abfallbehandlung. Die Zu- und Ablieferung der Eisen- und Stahlabfälle erfolgt **ausschließlich mittels Bahn**.

2.2 Das Projekt zur Erweiterung der Anlagen der Eisen Neumüller GmbH umfasst folgende Maßnahmen:

- **Umschlag** von ca. **1,5 Millionen Tonnen** folgender **nicht gefährlicher ausschließlich Abfallarten**:
  - SN 35103 „*Eisen- und Stahlabfälle*“;
  - SN 35304 „*Aluminium, Aluminiumfolien*“ und
  - SN 35331 „*Nickel und nickelhaltige Abfälle*“.
- **Erweiterung der Lagerflächen** auf eine **Lagerkapazität** von **150.000 t** (zu einem Zeitpunkt) auf einer Gesamtfläche von 12.400 m<sup>2</sup> ausgeführt in Dichtbetonbauweise auf den Gst. Nr. 895/12 und 870/2, beide KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf für die Zwischenlagerung der genannten Abfallschlüsselnummern;
- **Errichtung der Gleisgruppe 2** mit Stutzgleisen zu je ca. 300 Meter Gleislänge rechtsufrig der Enns zur Durchführung von Vershubtätigkeiten;
- Erweiterung der Gleis- und Platzentwässerung für die Erweiterungsflächen;
- Herstellung der Elektro- und Leitungsinfrastruktur (Beleuchtung, Datenkabel, Videoüberwachung, etc.);

- Eingliederung eines bestehenden Gebäudes (Wirtschaftsparkstraße1/6) zur Nutzung als Lagergebäude auf Gst. Nr. 895/9 EZ 1144, KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf (bereits mit eigenem Entwässerungssystem ausgestattet);
- Betrieb maschineller Einrichtungen:
  - 4 Stück Vershub-Rangierfahrzeuge
  - 6 Stück Greifbagger
  - 1 Stück Radlader
  - 4 Stück Personen-Transportfahrzeuge
- Erweiterung der Betriebszeiten für den Teilbereich Bahnterminal:
  - Montag bis Freitag von 6:00 bis 22:00 Uhr und
  - Samstag von 6:00 bis 13:00 Uhr;

Der Bahnterminal Eisen Neumüller wird künftig eine Fläche von 3,16 ha aufweisen.

- 2.3 Im Zuge der genannten Maßnahmen geht somit auch eine Änderung der Eisenbahnanlagen durch die Errichtung der Gleisgruppe 2 am Eisenbahn-Umschlagterminal miteinander. Diese Änderung betrifft nicht die Eisenbahnanlagen, welche sich am Gelände des dem Abfallrechtsregime unterliegenden Schrottplatzes befinden (vgl. Punkt 1.2), sondern die Gleisanlagen des Bahnterminals 2023 (siehe Punkt 1.4).
- 2.4 Jedenfalls **nicht Gegenstand** des Verfahrens ist die Anschlussbahn der ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH. Diese Anschlussbahn wurde aber teilweise bis zur Anbindung an die öffentliche Eisenbahn verkehrs-, schall- und luftreinhalte-technisch beurteilt. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass keine Errichtung von Gebäuden vorgesehen ist, jedoch die Nutzung bestehender Gebäude.
- 2.5 Für detaillierte Ausführungen wird auf die UVP-Vorhabensbeschreibung verwiesen.



### 3. Rechtliche Beurteilung

#### 3.1 Zuständigkeit der Niederösterreichischen Landesregierung als UVP-Behörde

3.1.1 Gemäß § 39 UVP-G 2000 ist für die Erteilung einer Bewilligung im Wege einer Umweltverträglichkeitsprüfung die Landesregierung jenes Bundeslandes zuständig, in dem das Vorhaben liegt.

3.1.2 Beim gegenständlichen Vorhaben, wo sich sämtliche Vorhabensbestandteile im Bundesland Niederösterreich befinden, wird nachstehender Tatbestand erfüllt:

- Anlagen zur Lagerung von Eisenschrott und Alteisen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 30.000 Tonnen gemäß Anhang 1 Spalte 2 Z 3 lit. b UVP-G 2000.

3.1.3 Gemäß § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, welche eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Bei der gegenständlichen Erweiterung der Lagerflächen – von 5.000 Tonnen auf 150.000 Tonnen – handelt es sich jedenfalls um eine mehr als 100-prozentige Erweiterung. Dies löst demzufolge die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus.

Weitere in Anhang 1 UVP-G 2000 genannte Tatbestände werden durch die geplanten Maßnahmen nicht erfüllt. Dem weiten Vorhabensbegriff gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 geschuldet, sind auch jene Anlagen und Anlagenteile, die für sich allein nicht UVP-pflichtig sind (Errichtung und Betrieb eines Stichgleises/Stumpfgleises sowie Errichtung und Betrieb der Fahr- und Manipulationsflächen), zu beurteilen. Es ist dabei auf den räumlichen und sachlichen Zusammenhang der einzubeziehenden Anlagen oder Eingriffe abzustellen. Wenn ein solcher Zusammenhang vorliegt, ist von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen (vgl. VwGH 29.3.2017, Ro 2015/05/0022). Es liegt daher eine UVP-

Pflicht des gegenständlichen Vorhabens im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens gemäß § 3a Abs. 1 Z 1 iVm Anhang 1 Spalte 2 Z 3 lit. b UVP-G 2000 vor.

3.1.4 Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der Tatbestand des Anhang 1 Z 3 lit. d UVP-G 2000 nicht erfüllt ist. Selbst wenn man aufgrund einer Kumulierung mit anderen Anlagen eine Überschreitung des Tatbestandes annehmen würde, käme ebenfalls nur das vereinfachte Verfahren zur Anwendung.

3.1.5 Aufgrund der obigen Ausführungen ergibt sich die Zuständigkeit der Niederösterreichischen Landesregierung als UVP-Behörde. Das Verfahren ist zudem als vereinfachtes Verfahren durchzuführen, da ein Tatbestand in Spalte 2 des Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt wird.

## **3.2 Mitanzuwendende Materiengesetze**

3.2.1 Gemäß § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß § 3a leg. cit. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bei der Landesregierung – als der für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt zuständigen Behörde – einen Genehmigungsantrag einzubringen, der *„die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält“*.

3.2.2 Somit ist ein gesamthafter, unmittelbar auf das UVP-G 2000 gestützter, Antrag zu stellen. Diesem Antrag sind sämtliche nach den im vorliegenden Fall mitanzuwendenden Materiengesetzen geforderten Unterlagen beizulegen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Projektunterlagen gemäß den Anforderungen der Materiengesetze zu gestalten, sowie aufgrund der Bestimmung des § 17 Abs. 1 UVP-G 2000, wonach die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag jedenfalls die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden hat, sei der folgende Hinweis gestattet.

Grundsätzlich ist es nicht erforderlich, alle nach Bundes- und Landesvorschriften anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen zu benennen. Eine UVP-Genehmigung erfasst immer alle nach den Materienbestimmungen notwendigen, zu erteilenden Genehmigungen (vgl. *Lampert*, UVP-G, § 5 Rz 3). Nachstehend erlaubt sich die Projektwerberin einen Überblick über die aus ihrer Sicht anzuwendenden Materiengesetze zu geben, wobei festzuhalten ist, dass die explizite Anführung der einzelnen Genehmigungsmaterien rechtlich nicht geboten und selbstverständlich für die Behörde nicht bindend ist.

3.2.3 Aus Sicht der Projektwerberin werden im gegenständlichen Verfahren hinsichtlich bundesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen der GewO 1994, des EisbG 1957 und des WRG 1959 sowie hinsichtlich landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen der NÖ BO 2014 zur Anwendung kommen.

#### 4. Antrag

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen erlaubt sich die Projektwerberin den

#### A n t r a g

zu stellen, die Niederösterreichische Landesregierung als zuständige UVP-Behörde möge das gegenständliche Vorhaben „**Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottplatz und Gleisgruppe 2**“ nach den darauf anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 5, 17 UVP-G 2000 im vereinfachten Verfahren genehmigen.

Wien, am 11.7.2024

Johann Neumüller GmbH